
S 14 KR 167/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Regensburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 167/22
Datum	03.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 04.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2022 verurteilt, der KlÃ¤gerin zwei postbariatrische Wiederherstellungsoperationen an Bauch und Oberschenkeln als Sachleistung zu gewÃ¤hren.

II. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃgerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

Â

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um Wiederherstellungsoperationen im Bereich des Bauches und der Oberschenkel der KlÃ¤gerin.

Die im Jahr 1992 geborene KlÃ¤gerin hatte im November 2019 eine Sleeve-Operation durchfÃ¼hren lassen und daraufhin Ã¼ber 68 kg KÃ¶rpergewicht verloren. Sie stellte daraufhin wegen Ã¼berhÃ¤ngender Hautlappen einen Antrag

bei der Beklagten auf Beseitigung der Hautüberschüsse im Bereich des Bauches, der Oberschenkel und der Oberarme.

Nach Befassung des Medizinischen Dienstes (MD), der von einer schlechten Dokumentation ausging, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.03.2021 den Antrag der Klägerin ab.

Dagegen erhob diese Widerspruch. Die Beklagte befasste erneut den MD im Widerspruchsverfahren. Dieser kam jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Entstellung nicht gesehen werden könne, eine Krankheit nicht festgestellt werden könne, da auch therapierefraktäre Hauterkrankungen nicht belegt seien. Die Beklagte erließ daraufhin den Widerspruchsbescheid vom 17.02.2022.

Die Klägerin erhob zum Sozialgericht Regensburg Klage. Das Gericht zog Befundberichte bei und befasste in der Folge die Sachverständige Dr. F. mit der Erstellung eines Gutachtens. Die Sachverständige stellte fest, dass sich eine Bauchfettstärze gigantischen Ausmaßes zeige, die den Ober- wie auch Unterbauch betreffe. Es ließen sich reizlos verheilte Narben in diesem Bereich feststellen. Ebenso zeigten sich Zeichen akuter Hautirritationen. Nach Durchführung einer Liposuktion hätte sich jedoch das schmerzhafte Lipödem im Oberschenkelbereich gebessert. Auch im Bereich der Oberschenkel würden jedoch ausgedehnte Geweberschüsse bestehen, wie auch Zeichen des behandelten Lipödems Stadium III. Hautentzündungen wären ebenso durch das Reiben der Haut aufeinander entstanden. Im Bereich der Oberarme hätte eine Oberarmstraffung im Dezember 2021 stattgefunden mit einem symmetrischen Ergebnis.

Die Beklagte äußerte sich daraufhin, dass die Operationen über die Gesundheitskarte abgerechnet werden könnten. Zudem seien drei Eingriffe bereits erfolgt.

Der Vertreter der Klägerin teilte mit, dass diese Straffungsoperationen ausschließlich die Oberarme betreffen würden und passte seinen Klageantrag dahingehend an, dass eine Wiederherstellung im Oberarmbereich nicht mehr begehrt würde.

Daraufhin wollte die Beklagte den MD mit dem Sachverständigengutachten konfrontieren. Letztlich wurde jedoch auf die bisherige Einschätzung des MD verwiesen und beide Beteiligten gaben ihr Einverständnis zur einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 04.03.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2022 im Umfang der Beschwerde aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin zwei postbariatrische Wiederherstellungsoperationen (an Bauch und Oberschenkeln) als Sachleistung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten. Samtlicher Inhalt war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

E n t s c h e i d u n g s g r  u n d e :

Die Klage ist zulssig und begrndet. Nach durchgefhrter Oberarmstraffung konnte die Klgerin ihren Klageantrag bezglich der Wiederherstellungsoperationen auf den Bereich Bauch und Oberschenkel beschrnken. Dies stellt gemss [ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) eine ohne weiteres zulssige Klagenderung dar.

Das Gericht konnte ebenso gemss [ 124 Abs. 2 SGG](#) entscheiden, da beide Beteiligte mit dieser Entscheidungsform einverstanden waren.

Gemss [ 11 Abs. 1 Nr. 4](#) i.V.m. [39](#) Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Behandlung einer Krankheit als vollstationre Behandlung in einem gem. [ 108 SGB V](#) zugelassenem Krankenhaus, wenn die Aufnahme erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationre, vor- und nachstationre ([ 115 a SGB V](#)) oder ambulante Behandlung erreicht werden kann. In Anknpfung an [ 107 SGB V](#) ist fr eine Krankenhausbehandlung wesentlich, dass vorwiegend rztliche und pflegerische Hilfeleistung zu erfolgen hat (BSG [SozR 4-2500  39 Nr.7](#)).

Dabei haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern ([ 27 SGB V](#)).

Die Leistung wird als Sachleistung ([ 2 Abs. 2](#) i.V.m. [ 13 Abs. 1 SGB V](#)) erbracht unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots ([ 2 Abs. 1](#) i.V.m. [12 SGB V](#)). Eine Kostenerstattung in Form einer Kostenbernahme bzw. einer Freistellung von Kosten ist nur in Ausnahmefllen vorgesehen. So ist eine Kostenbernahme gemss [ 13 Abs. 3 SGB V](#) mglich, wenn die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung (=Notfall) nicht rechtzeitig erbringt oder sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch dem Versicherten fr die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind. Fr die letzte Alternative kommt es auf den urschlichen Zusammenhang zwischen Ablehnung und Beschaffungsweg an, d. h. die Kosten drfen erst nach Ablehnung durch die Krankenkasse entstanden sein (BSG NZS 97, 569).

Nach der Klagebeschrnkung geht die Kammer davon aus, dass bisher weiterhin das Sachleistungsprinzip bezglich der Wiederherstellungsoperationen im Bauchbereich und an den Oberschenkeln seine Magabe hat, da diese Operationen noch nicht durchgefhrt wurden. Die Kammer schliet sich dabei

den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. F. an. Gerade im Fall der Klägerin ist es nach exzessivem Gewichtsverlust zu einem massiven Hautüberschuss gekommen. Wie die Sachverständige plausibel darstellt sind insbesondere das Abdomen und die Oberschenkelregion betroffen. Diese konnte auch eine chronische Hautproblematik bei den Kontaktzonen Haut-zu-Haut feststellen, die trotz Pflege und dermatologischer Behandlung zu Dauereczemen geführt hat. Überwiegend ist eine Besiedlung mit Bakterien oder Pilzen festzustellen. Hautinfektionen und Wundheilungsstörungen sind dabei die Folge. Im Gegensatz zu den Ausführungen des MD konnte die Sachverständige eine Behandlung mit Lokalthérapeutika seit 1 1/2 Jahren eruieren. Eine Besserung zeigte sich dabei nicht. Die Hautlappen zeigen sich bei der Klägerin auch als mobil, was bedeutet, dass beim Gehen ein dauerndes Hin- und Herschwingen stattfindet. Dies führt gerade im Oberschenkelbereich durch das immer noch vorhandene Lipödem zu schmerzhaften Irritationen. Zudem ist festgestellt worden, dass es bei diesen Belastungen zur Ausweichbewegungen kommt, somit eine Fehlstatik sich einstellt und die ohnehin vorgeschädigten Kniegelenke belastet. Damit ist schon eine medizinische Notwendigkeit der Rekonstruktion der Körperperform in diesen Bereichen indiziert. Zudem neigt die Kammer dazu, ausnahmsweise im Fall der Klägerin sogar eine Entstellung anzunehmen, da selbst im bekleideten Zustand durch das voluminöse Hin- und Herschwingen der Hautüberschüsse die Blicke der Mitmenschen auf die Klägerin gezogen werden. Nach Ansicht der Kammer stellt sich in diesem Ausnahmefall der Klägerin der Anspruch auf Hautstraffung tatsächlich als Ultima Ratio dar (vgl. BayLSG vom 04.12.2018, [L 20 KR 406/18](#); Sächsisches LSG vom 31.05.2018, [L 1 KR 249/16](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Â

Erstellt am: 17.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024